



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Abfallreglement

01. Januar 2024

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	10.06.2024	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern erlässt folgendes Abfallreglement gestützt auf

- Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004

Allgemeines

Geltungsbereich und Vollzug	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015. ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
Abfallarten, Definitionen	Art. 2 Als Siedlungsabfälle gelten: - Abfälle aus Wohneinheiten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht). - Abfälle aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen dessen Menge und Zusammensetzung vergleichbar sind mit jenen aus Wohneinheiten
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus: - Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); - Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.)); - Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Speisereste, Garten- und Rüstabfälle)); - Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separate gesammelte Abfälle (z. B. Karton, Glas, Batterien, Kaffeekapseln, Textilien, Speiseöl); - sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien, Motorenöl).
Berechtigung	Art. 4 ¹ Sammelstellen oder periodische Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ² Siedlungsabfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten der Gemeinde	Art. 5 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. ² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig. ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:
------------------------------	--

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- b) den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- c) die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- d) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- e) Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 6

¹ Die Gemeinde organisiert und überprüft die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Die technische und administrative Leitung wird der Gemeindeverwaltung übertragen.

² Sie informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

³ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁴ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

Art. 7

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a) Altpapier und Karton
- b) Altglas
- c) Aluminium, Weissblech
- d) Alttextilien
- e) Grünabfälle (Speisereste, Garten- Rüstabfälle)
- f) Speiseöl
- g) Tierkadaver
- h) weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a) für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- b) periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- c) die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Aufgaben der Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde organisierten Sammlung bzw. definierten Sammelstelle(n), übergeben werden.

² Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder definierten Abfuhren zu übergeben.

³ Siedlungsabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

⁴ Die definierten Sammelstellen dürfen nur während den ordentlichen Öffnungszeiten benutzt werden. Hinweise zu den Öffnungszeiten sind in den öffentlichen Publikationen der Gemeinde zu finden.

⁵ Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrrichtgebinde ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.

⁶ Siedlungsabfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁷ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁸ Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der kantonalen Abfallgesetzgebung. Wer Bau- und Rückbauarbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsausweise sind während drei Jahren aufzubewahren.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

Art. 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Entsorgung

Bereitstellung

Art. 14

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

² Die Siedlungsabfälle dürfen erst am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitgestellt werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

³ Die Container und Gebinde für den Kehricht sind mit genügend Gebührenmarken zu versehen. Der Gemeinderat gibt vor, welche Gebührenmarken angeboten werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen-Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle
- c) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- d) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm, Gips
- e) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- f) Nicht erkaltete Asche und Feuerungsrückstände

Häckseldienst

Astmaterial,-Häckseldienst

Art. 16

¹ Äste können entsprechend den Bestimmungen im Entsorgungskalender, gut verschnürt zu Bündeln den periodischen Grüngutsammlungen mitgegeben werden. Die Gemeinde kann zudem einen Häckseldienst organisieren

² Äste sind am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

Tierkörper

Tierkörper

Art. 17

¹ Tierkörper sind der definierten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10kg dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Art. 18

¹ Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Finanzierung

Spezialfinanzierung	Art. 19 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.
Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 20 ¹ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a) Grund- und Mengengebühren b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Karton, Alttextilien) ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.
Grund- und Mengengebühr	Art. 21 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt. ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a) einer Grundgebühr und b) mengenabhängigen Gebühren. ³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. ⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. ⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.
Kostendeckung	Art. 22 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.
Gebührenpflicht	Art. 23 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren	Art. 24 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben. ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern.
Abfallverordnung	Art. 25 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird; b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; c) und weitere Ausführungsbestimmungen

Straf- und Schlussbestimmung

Widerhandlungen	Art. 26 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9-13 und 15-17 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft. ² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
Rechtspflege	Art. 27 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).
Übergangsbestimmung	Art. 28 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 28 alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern hat dieses Reglement am 10.06.2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens der Gemeindeversammlung

sig.

Marc Liechti
Präsident

sig.

Katja Schönholzer
Sekretärin a.i.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberraargau Nr. 19 vom 08.05.2024 bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

sig.

Katja Schönholzer
Gemeindeschreiberin a.i.

ANHANG I

Allgemeine Bestimmungen

Gebührenarten	Art. 1 Die Abfallgebühren können mittels einer Grund-, Sack-, Marken- oder Gewichtsgebühr erhoben werden.												
Grundgebühr / Gebührenrahmen	Art. 2° ¹ Von jeder Haushaltung, jedem Betrieb und jeder Ferienwohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel-, Transport- und Verwertungs- und Infrastrukturkosten, soweit diese nicht durch eine andere Gebühr gedeckt sind. ² Die Grundgebühr beträgt (CHF/Jahr): <table><tr><td>a)</td><td>pro Haushalt</td><td>CHF 60.00 – 120.00</td></tr><tr><td>b)</td><td>Ferienwohnung:</td><td>CHF 50.00 – 110.00</td></tr><tr><td>c)</td><td>Kleingewerbe:</td><td>CHF 45.00 – 105.00</td></tr><tr><td>d)</td><td>Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:</td><td>CHF 120.00 – 180.00</td></tr></table> Für die Zuordnung der Gewerbebetriebe ist der Gemeinderat zuständig.	a)	pro Haushalt	CHF 60.00 – 120.00	b)	Ferienwohnung:	CHF 50.00 – 110.00	c)	Kleingewerbe:	CHF 45.00 – 105.00	d)	Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:	CHF 120.00 – 180.00
a)	pro Haushalt	CHF 60.00 – 120.00											
b)	Ferienwohnung:	CHF 50.00 – 110.00											
c)	Kleingewerbe:	CHF 45.00 – 105.00											
d)	Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:	CHF 120.00 – 180.00											
Inkrafttreten	Art. 3 ¹ Der Gebührentarif zum Abfallreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.												